

The logo for KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) features the letters 'KVJS' in a bold, white, sans-serif font, centered within a solid blue rectangular background.

**Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg**

# **SGB VIII Reform – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

Online-Jahrestagung 2021 der Jugendamtsleiterinnen und  
Jugendamtsleiter in Baden-Württemberg, 06.05.2021

Christoph Grünenwald, Referatsleiter

[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)

# Regelungsgegenstände

- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen (sog. „Inklusive Lösung“)
- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

# Hilfe aus einer Hand

- **3 Stufen bis Ende 2027**
- **1 Stufe: Inklusionsgedanke**
- **2 Stufe: Verfahrenslotse**
- **3 Stufe: Vollkommene Umsetzung der Leistungen für behinderte Kinder im SGB VIII, wenn Bundesgesetz vorliegt**

- Allgemeiner Beratungsanspruch für Leistungsberechtigte oder –empfänger (§ 10a Abs. 1 SGB VIII)
- Beratungsinhalte in § 10a Abs. 2 SGB VIII geregelt: z.B. Leistungen anderer Leistungsträger, Verwaltungsabläufe, mögliche Auswirkungen usw.

# Besserer Kinder- und Jugendschutz

- Änderungen im Bereich der Betriebserlaubnis
- Stärkung der Befugnisse der Heimaufsicht
- Strengere Anforderungen an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen
- Stärkung des Zusammenwirkens von Jugendamt und Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden sowie weiterer Akteure (z.B. Gesundheitswesen)

# Zusammenwirken

- Änderungen im SGB V (z.B. Kooperationsvereinbarungen zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung bei Feststellung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung)
- Änderungen im KKG
- Änderungen in § 8a SGB VIII
- Änderung in § 50 SGB VIII
- Änderung in § 52 SGB VIII

# Änderung in § 8a SGB VIII

- Beteiligung von Meldern nach § 4 KKG an der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise
- Einführung der Verpflichtung zum Anstreben von Kinderschutzvereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen

# Änderungen in § 50 SGB VIII

- Grundsätzliche Vorlage des Hilfeplans an Familiengerichte in Kinderschutzverfahren, Verfahren über freiheitsentziehende Maßnahmen und Verbleibensanordnung
- In anderen Kindschaftssachen Vorlage auf Anforderung des Familiengerichts

# Änderung in § 52 SGB VIII

- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen
- Behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von Konferenzen, Gremien oder in anderer geeigneter Formen erfolgen

# Stärkung in der stationären Jugendhilfe



- Änderungen in Bezug auf Kostenbeteiligung
- Änderungen in Bezug auf junge Volljährige
- Änderungen im Pflegekinderwesen

# Änderungen in Bezug auf junge Volljährige

- Änderungen bei den Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige
- Stärkung der Nachbetreuung
- Einführung von Regelungen zum Zuständigkeitsübergang nach der Hilfe für junge Volljährige

- Bisher: Soll-Bestimmung; Künftig: Gebundene Entscheidung

Neue Voraussetzung:

- Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet eine eigenverantwortliche, selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht
- Klarstellung: Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung nicht aus

# Prüfauftrag

- „Gefährdungseinschätzung“ im Hinblick auf Verselbständigung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des jungen Volljährigen
- Keine Prognose, ob Verselbstständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird

# Nachbetreuung

- Eigene Vorschrift; Bisher Soll-Bestimmung
- Unterstützung und Beratung in wahrnehmbarer Form über einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung (z.B. in allgemeinen Lebensfragen, aber auch Unterstützung bei Abschluss eines Mietvertrags)
- Umfang und Zeitraum sind im hilfebeendenden Hilfeplan festzulegen
- Regelmäßige Überprüfung, dafür Kontaktaufnahme

# Änderungen im Pflegekinderwesen

- Sicherung der Rechte in Vollzeitpflege, u.a. Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen
- Personensorgeunabhängiger Anspruch für Eltern auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind
- Verbindlichere Ausgestaltung der Unterstützung durch das Jugendamt
- Finanzierung der Beratung wird verbindlich geregelt
- Prozesshafte Perspektivklärung im Hilfeplanverfahren
- Möglichkeit zum Ausspruch einer Dauerverbleibensanordnung

- Konzepte zur Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII werden ergänzt um die Sicherung der Rechte in Familienpflege
- Schon bisher Gewaltschutz umfasst
- Sicherstellungsauftrag der Anwendung in Pflegefamilien in § 37b
- Sicherstellungsauftrag von Beschwerdemöglichkeiten und Information des Kindes oder Jugendlichen
- Vorort Überprüfung, ob kindeswohlförderliche Entwicklung sichergestellt ist
- Pflegeperson muss Jugendamt über Ereignisse des Kindeswohls informieren

- Prozesshafte Perspektivklärung bei Hilfen außerhalb der Familie im Hilfeplan
- Schon bei erstmaliger Aufstellung
- Schrittweise Entwicklung der dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Einschätzungen bzw. Prognosen zusammen mit den Beteiligten
- Gemeinsame sowie unterschiedliche Sichtweisen sind im Hilfeplan zu dokumentieren

- Bedarfsgerechte Erweiterung niedrigschwelliger Hilfeangebote mit unmittelbarer Inanspruchnahme
- Kombination unterschiedlicher erzieherischer Hilfen
- Kombination mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII
- Schulassistenz als Hilfe zur Erziehung
- Modernisierung der Zielsetzung allgemeiner Familienförderung

„Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“

# Zielsetzung allgemeiner Familienförderung

- Bisher defizitorientierte Zielsetzung nach Auffassung des Gesetzgebers
- Beispielhafte Aufzählung unterschiedlicher Kompetenzbereiche für Eltern
- Weiter Familienbegriff wird zu Grunde gelegt
- Erweiterung um Bildungsaspekt
- Niedrigschwellig und partizipative Ausgestaltung
- Unterstützung der Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen

- Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche
- Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen
- Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe
- Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der Inobhutnahme
- Sicherstellung adressatenorientierter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Beteiligung nicht sorgeberechtigter Eltern am Hilfeplanverfahren

- Einführung von Ombudschaft in den Ländern
- Bedarfsgerechte Anzahl an Ombudsstellen
- Anlaufsstellen zur Vermittlung und Klärung sämtlicher Konflikte im Zusammenhang mit dem SGB VIII (sowohl freie als auch öffentliche Jugendhilfe)
- Barrierefreiheit muss sichergestellt werden
- Näheres regelt das Landesrecht

- Neudefinition: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse
- Zweck: Selbstvertretung
- Leitgedanke „Nichts über uns ohne uns“
- Teil der freien Jugendhilfe

- Ausstattung von Jugendämtern und Landesjugendämtern mit digitalen Geräten
- Implementierung von Personalbemessungsverfahren in den Jugendämtern und Landesjugendämtern
- Zusammenarbeitspflicht mit Mehrgenerationenhäusern
- Änderung des § 19 SGB VIII
- Gesetzliche Verankerung der Schulsozialarbeit

## § 19 SGB VIII

- Mögliche Einbeziehung des anderen Elternteils bei Angeboten nach § 19 SGB VIII (z.B. Mutter-Kind-Einrichtungen)
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen

= Sozialpädagogische Angebote nach §§ 11 bis 15 SGB VIII, die jungen Menschen an der Schule zur Verfügung gestellt werden.

- Zusammenarbeitsverpflichtung mit der Schule für Träger der Schulsozialarbeit
- Landesrechtsvorbehalt zur näheren Ausgestaltung

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**